Beschlussvorlage BV 081/2019 (VSA)

Betreuungsverein des DRK Kreisverbandes Freudenstadt e.V. im Landkreis Freudenstadt
- Antrag auf Aufstockung und Abmangelfinanzierung

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	17.02.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	16.03.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag des DRK-Kreisverbandes Freudenstadt e.V. auf Erweiterung der Personalstellen im DRK-Betreuungsverein von derzeit 3 auf künftig 5 Vollzeitstellen wird zugestimmt.
2. Der Landkreis Freudenstadt trägt auf Nachweis den Abmangel.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Keine ☒ Ja

Fachamt: Sozialamt

Anlage: Antrag des DRK Kreisverbandes vom 14.11.2019

Zum TOP eingeladen: Sozialamtsleiter Robert Bornhauser
Stv. DRK-Kreisgeschäftsführer Dieter Dettinger

I. Worum geht es?

Der DRK-Kreisverband Freudenstadt e.V. beantragt, der Kreistag möge beschließen, dass der Personalbestand beim DRK Betreuungsverein von derzeit 3 VZÄ auf bis zu 5 VZÄ aufgestockt werden kann und der Landkreis wie bisher den Abmangel des Betreuungsvereins trägt (s. Anlage).

II. Sachverhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Betreuung

Nach § 1897 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat die ehrenamtliche Betreuung Vorrang vor beruflich geführten Betreuungen, soweit es Menschen gibt, die bereit und geeignet sind, eine rechtliche Betreuung ehrenamtlich zu führen.
Soweit kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, ist zu prüfen, ob ein selbstständiger Berufsbetreuer zur Übernahme bereit wäre.
Ist dies nicht der Fall kann das Betreuungsgericht (Amtsgericht) die Betreuung an einen Betreuungsverein übertragen.
Soweit eine hinreichende rechtliche Betreuung weder durch eine natürliche Person noch durch einen Verein möglich ist, bestellt das Betreuungsgericht gemäß § 1900 Abs. 4 BGB die Betreuungsbehörde.

Ehrenamtlich tätige Betreuer werden mit pauschal 399,00 € pro Jahr entschädigt.
Berufs- und Vereinsbetreuer erhalten – je nach ihrer Ausbildung, der Dauer der rechtlichen Betreuung und der Vermögens- und Wohnsituation des Klienten – eine Fallpauschale von 62,00 € bis 486,00 € pro Monat, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand. Die durchschnittliche Vergütung beträgt ca. 110 € pro Monat, da die meisten Betreuungen langfristig angelegt sind und die Vergütung mit zunehmender Dauer der Betreuung stark abnimmt.
Behördenbetreuer erhalten bei mittellosen Klienten, d.h. in allen praktisch relevanten Fällen, bei denen kein anderer Betreuer gefunden werden kann, keine Vergütung.

Die Betreuungsbehörde hat nach dem Betreuungsbehördengesetz schwerpunktmäßig die Aufgaben, das Betreuungsgericht zu unterstützen und geeignete Betreuer zu gewinnen. Sie berät Betreuer und Bevollmächtigte, klärt über Vorsorgevollmachten auf und beglaubigt in diesem Zusammenhang Unterschriften, sie ermittelt Sachverhalte für das Gericht, erstellt Sozialberichte und prüft ob andere Hilfen anstelle einer Betreuung in Frage kommen. Sie organisiert Arbeitskreise für Berufsbetreuer sowie die örtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungsrecht und fungiert als Verfahrenspfleger bei freiheitsentziehenden Maßnahmen. In der Praxis nimmt die Betreuungsbehörde auch oft eine Vermittlerposition zwischen den Beteiligten ein und schlichtet Konflikte.

2. Situation im Landkreis Freudenstadt

Am 30.11.1992 hat der Krankenhaus- und Sozialausschuss des Landkreises Freudenstadt beschlossen, die Bemühungen des DRK Betreuungsvereins zu unterstützen. Eine Abmangelfinanzierung für drei Fachkräfte wurde zugesagt. Aufgrund der seinerzeitigen Vergütungsstruktur (nach tatsächlichem Stundenaufwand) und den damaligen Landeszuschüssen ging man von einem jährlichen Abmangel von ca. 14.200 DM aus. Das DRK wurde seinerzeit gebeten, den Landkreis zu informieren, falls darüber hinaus weiteres Personal benötigt wird. Das Kontingent von 3 Vollzeitstellen wurde erstmalig 2019 ausgeschöpft.
In mehr als 25 Jahren der Zusammenarbeit entstand eine gute und vertrauensvolle Kooperation zwischen dem DRK Betreuungsverein und der Betreuungsbehörde beim Landratsamt.

In all den Jahren hat nie ein anderer Träger Interesse an der Gründung eines Betreuungsvereins im Landkreis Freudenstadt bekundet.

Für Familienangehörige sowie anderweitig engagierte Bürger, die als ehrenamtliche Betreuer tätig sind, werden mehrmals jährlich gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Der Betreuungsverein berät und begleitet diese ehrenamtlichen Betreuer in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit. Diese Querschnittsarbeit wird vom Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) mittlerweile mit rund 24.000 € pro Jahr gefördert.

Dennoch ist das Angebot an ehrenamtlichen Betreuern seit Jahren rückläufig. Aufgelöste Familienstrukturen und komplexe Anforderungen an rechtliche Betreuer führen im Ergebnis dazu, dass heute nur noch ca. 50 % aller Klienten im Landkreis Freudenstadt einen ehrenamtlichen Betreuer haben (Im Vergleich: 2007 wurden noch rund 67% der Betreuungen im Landkreis Freudenstadt ehrenamtlich geführt). Heute sind jährlich ca. 1.400 Menschen im Landkreis auf einen Betreuer angewiesen (2007: ca. 1.200 Personen).
Weiter gibt es vermehrt Rückmeldungen von ehrenamtlichen Betreuern, insbesondere aus dem Kreis der Familien, dass erwogen werde, Betreuungen an Berufsbetreuer abzugeben. Vor allem betagte Eltern behinderter Kinder fühlen sich durch den höheren Verwaltungsaufwand, den das Bundesteilhabegesetz mit sich bringt, überfordert. Schon jetzt ist erkennbar, dass die ehrenamtlichen Betreuungen überall weiter abnehmen werden.

Im Gegensatz zu Bereichen mit Universitätsstädten im Umfeld tun sich Betreuungsbehörden im ländlichen Raum generell mit der Gewinnung neuer Berufsbetreuer schwer. Trotz intensiver Werbeaktionen der Betreuungsbehörde ist es in den letzten Jahren nicht mehr gelungen, ausreichend geeignete selbstständige Berufsbetreuer zu gewinnen, um ausscheidende Betreuer zu kompensieren. Es ist nicht absehbar, dass sich die Situation künftig entspannen wird, da die inhaltlichen und psychischen Anforderungen an Betreuer beständig zunehmen und die Vergütung der Berufsbetreuer trotz der Anpassung 2019 ungenügend bleibt. Besonders problematisch sind Betreuerwechsel, da diese oft mit viel Arbeit verbunden

sind, aber meist nur mit der Mindestpauschale vergütet werden. Hintergrund ist, dass sich die Vergütung an der Gesamtdauer der Betreuung bemisst, nicht an der „Amtszeit“ des Betreuers. Selbstständige Berufsbetreuer wehren sich daher vermehrt unter Hinweis auf die fehlende Wirtschaftlichkeit gegen die Übernahme im Zuge von Betreuerwechseln. Der Betreuungsverein hat in den letzten Jahren zahlreiche dieser inhaltlich oft sehr herausfordernden und finanziell unattraktiven Betreuungen übernommen.

Es zeichnet sich ab, dass die Zahl der rechtlichen Betreuungen durch immer komplexere Lebenssituationen im Allgemeinen sowie das Bundesteilhabegesetz im Besonderen zunehmen wird. Weiter werden in den nächsten Jahren etliche Berufsbetreuer altershalber reduzieren oder ganz ausscheiden. Soweit dem Betreuungsgericht dann keine geeigneten Betreuer vorgeschlagen werden können, ist die Betreuungsbehörde zu bestellen.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Rahmenbedingungen und die Aufgabenverteilung des Betreuungsrechts werden durch den Bund und das Land vorgegeben, die Kommunen haben hier keine eigenen Gestaltungsspielräume.

Das Angebot an ehrenamtlichen bzw. selbstständigen Berufsbetreuern im Landkreis Freudenstadt ist nicht ausreichend.
Für das DRK besteht keine Veranlassung, einen dauerhaft defizitären Betreuungsverein zu betreiben. Nur durch die Abmangelfinanzierung des Landkreises hat der Verein eine langfristige Perspektive.

Fehlen geeignete Betreuer muss die Betreuungsbehörde auf Kosten des Landkreises ohne Kompensation durch Vergütung Betreuungen führen. Hierfür steht aktuell kein Personal zur Verfügung und müsste ggf. zu Tarifbedingungen neu eingestellt werden. Dies ist inhaltlich nicht sinnvoll und unwirtschaftlich, da den zusätzlichen Personalausgaben keine Einnahmen entgegenstehen. Die Betreuungsbehörde erhält schließlich in der Regel keine Vergütung für die Führung rechtlicher Betreuungen. Finanziell sind Behördenbetreuungen für den Landkreis somit absolut unattraktiv. Inhaltlich ist es ebenfalls nicht sinnvoll, Betreuungen seitens der Betreuungsbehörde zu führen, da die Vermittlerposition zwischen Klienten, Betreuern, Gericht und sozialen Einrichtungen immens belastet würde.

Die Aufstockung im Betreuungsverein könnte erheblich zur Entspannung der Situation beitragen, zumal geeignete Personen eher bereit sind, in einem Anstellungsverhältnis rechtliche Betreuungen zu führen als im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit mit ihren Unwägbarkeiten. Es hat sich gezeigt, dass qualifiziertes Personal insbesondere für eine Teilzeitbeschäftigung im Betreuungsverein gewonnen werden kann.

Der Betreuungsverein finanziert sich durch Betreuungsvergütungen, Landeszuschüsse für Querschnittsarbeit sowie die Abmangelfinanzierung des Landkreises. Da die Vergütungen seit der Pauschalierung 2005 nur einmalig 2013 durch den Entfall der Umsatzsteuer angehoben wurden ist der Abmangel in den letzten Jahren spürbar angestiegen. Bemerkbar machen sich neben der oben erwähnten Übernahme unwirtschaftlicher Betreuungen auch Personalwechsel beim Betreuungsverein, da Betreuerbestellungen persönlich erfolgen und somit nur sukzessive aufgebaut werden können. Nachdem die Vergütungsanpassung ab September 2019 wirksam wird, ist nach 2020 ein deutlicher Rückgang des Abmangels zu erwarten. Allerdings ist schon jetzt absehbar, dass bei tariflicher Entwicklung der Gehälter und Stagnierung der Pauschale die Lücke zwischen Personalkosten und Vergütung weiterwächst.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Abmangel für die Jahre 2014 bis 2018, jeweils umgerechnet auf Vollzeitäquivalente, betrug:

2014	8.468 €	1,8 VZÄ	4.704 € pro VZÄ
2015	19.697 €	1,8 VZÄ	10.943 € pro VZÄ
2016	36.076 €	2,1 VZÄ	17.179 € pro VZÄ
2017	50.254 €	2,4 VZÄ	20.939 € pro VZÄ
2018	84.136 €	2,4 VZÄ	35.057 € pro VZÄ
durchschnittlich also			17.764 € pro VZÄ

Für die Finanzierung des Abmangels wurden im Haushalt des Sozialamtes in den Jahren 2019 50.000 € bzw. 2020 70.000 € bei je 3,0 VZÄ eingestellt. Für 2019 liegt noch keine Abrechnung vor. Eine zuverlässige Prognose des künftigen Abmangels ist schwierig, da die Betreuungsvergütung wie oben dargestellt von der Situation des Klienten abhängt und nicht ausreicht, um Tariflöhne zu refinanzieren. 2018 deckten die pauschalen Vergütungen lediglich noch 50% der Personalkosten. Abgeleitet aus den vergangenen 5 Jahren ist bei 5 VZÄ mit einem jährlichen Abmangel von ca. 88.820 € zu rechnen.